

## Öffentliche Bekanntmachung

### Bebauungsplan KE 344, 1. Änderung „Stiftsstraße“ im Stadtteil Kerpen Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) BauGB und Beschluss zur öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB

Der Rat der Kolpingstadt Kerpen hat in seiner Sitzung am 14.05.2013 die Aufstellung und die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes KE 344, 1. Änderung „Stiftsstraße“, im Stadtteil Kerpen beschlossen.

Der Rat der Kolpingstadt Kerpen beschloss, dass die 1. Änderung des Bebauungsplanes KE 344 im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB durchgeführt, auf die frühzeitige Unterrichtung und Erörterung gem. § 3 (1) BauGB und § 4 (1) BauGB verzichtet und die öffentliche Auslegung nach § 3 (2) BauGB durchgeführt wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 13 (2) Nr. 2 BauGB von einer Umweltprüfung gem. § 2 (4) BauGB abgesehen wird.

#### Lage des Plangebietes

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes KE Nr. 344 „Stiftsstraße“ befindet sich im Westen des Stadtteiles Kerpen im Neubaugebiet „Stiftsstraße“ und wird wie folgt begrenzt:

- im Osten durch die Karl-Heinz-Stockhausen-Straße
- im Süden durch die Karl-Heinz-Stockhausen-Straße
- im Westen durch die Karl-Heinz-Stockhausen-Straße
- im Norden durch die rückwärtigen Grundstücksbereiche der nördlich anschließenden Baugrundstücke

Die Lage des Plangebietes ist dem Übersichtplan, die genaue Abgrenzung dem Entwurf des Bebauungsplanes im Maßstab 1: 500 zu entnehmen.

#### Ziel und Zweck

Ziel und Zweck der 1. Änderung des Bebauungsplanes KE 344 ist es, durch die Reduzierung der Mindesttraufhöhen im Plangebiet der Nachfrage nach eingeschossigen Häusern Rechnung zu tragen. In diesem Zuge sollen auch die Maximaltrauf- und Firsthöhen für diesen Bereich reduziert werden, um ein in Bezug auf die Höhenentwicklung der Gebäude abgestimmtes und harmonisches Siedlungsgefüge sicherzustellen.

Für das Plangebiet werden die Höhenfestsetzungen des westlich angrenzenden Baugebietes übernommen.

Vorstehende Beschlüsse des Rates der Kolpingstadt Kerpen werden hiermit gemäß § 2 (1) BauGB i. V. m. § 13 (2) Nr. 2 BauGB in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 17 der Hauptsatzung der Kolpingstadt Kerpen in der derzeit gültigen Fassung bekannt gemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes und seine Begründung liegen zu jedermanns Einsicht in der Zeit vom **20.06.2013 bis einschließlich 22.07.2013** (Mo - Mi von 08.00 - 12.15 Uhr und 13.30 - 16.00 Uhr, Do von 08.00 - 12.00 Uhr und 13.30 - 18.30 Uhr und Fr von 08.00 - 12.00 Uhr) im Stadtplanungsamt der Stadt Kerpen, 50171 Kerpen, Jahnplatz 1, öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen zum Planentwurf zur Niederschrift erklärt oder schriftlich vorgebracht werden, über die der Rat der Kolpingstadt Kerpen entscheidet. Rücksprache zum Bebauungsplan KE 344, 1. Änderung „Stiftsstraße“ ist während der o. g. Zeiten im **Zimmer 221** möglich – Ansprechpartner ist Herr Fuhs. Diese Anregungen können auch in dem o. g. Zeitraum per Email an folgende Adresse geschickt werden: [bauleitplanung@stadt-kerpen.de](mailto:bauleitplanung@stadt-kerpen.de)

#### Hinweise:

Gem. § 3 (2) Satz 2 BauGB können nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Bei Aufstellung eines Bebauungsplanes ist ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden; aber hätten geltend gemacht werden können.

Kerpen, 06.06.2013

Marlies Sieburg, Bürgermeisterin

